

Allgemeine Einkaufsbedingungen **AESPUMP GmbH (Datum: Juni 2015)**

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "AEB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Geschäftspartner“). Die AEB gelten nur, wenn der Geschäftspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten darüber hinaus für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen durch unsere Geschäftspartner.
- (3) Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen mit demselben Geschäftspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen unserer AEB werden wir den Geschäftspartner in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (4) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners dessen Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- (2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, unsere Bestellung bzw. unseren Auftrag innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware und/oder Erbringung der Leistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Leistungszeit und Verzug

(1) Die von uns in der Bestellung bzw. dem Auftrag angegebene Liefer- und/oder Leistungszeit (nachfolgend "Leistungszeit") ist bindend. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Geschäftspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften; für den Eintritt des Verzuges bedarf es jedoch keiner gesonderten Mahnung. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Geschäftspartner in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder der verspätet erbrachten Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Geschäftspartner nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Soweit der Geschäftspartner eine Dienst- oder Werkleistung erbringt, erfolgt die Erbringung der Leistung an dem in dem Auftrag durch uns angegebenen Ort. Soweit der Geschäftspartner eine Lieferung erbringt, erfolgt die Lieferung, soweit in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Kronau zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(2) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(4) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Geschäftspartner muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Geschäftspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Geschäftspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Geschäftspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Geschäftspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Geschäftspartner auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt jeweils ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

(4) Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Geschäftspartner erforderlich ist.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Geschäftspartner zustehen.

(6) Der Geschäftspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Gegenstände, Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Geschäftspartner zur Herstellung des bestellten Gegenstandes und/oder zur Erbringung seiner Dienstleistung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Geschäftspartners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Geschäftspartner wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Geschäftspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Ersatzteile

(1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten entsprechend der normalen Lebensdauer der Produkte vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Geschäftspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich des Abs. 1 - mindestens 6 Monate vor Einstellung der Produktion liegen.

§ 8 Mangelhafte Lieferung und/oder Leistung, Schadensersatz

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung), der Werk- oder Dienstleistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Geschäftspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Geschäftspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns bzw. die Dienst- oder Werkleistung bei Abnahme durch uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und/oder Werkbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, hat sich das Produkt und/oder Werk für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder für die gewöhnliche Verwendung zu eignen und eine Beschaffenheit aufzuweisen, die bei Werken der gleichem Art üblich ist und die wir nach Art des Werkes erwarten können.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unserer Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen beim Geschäftspartner eingeht.

(5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern, Proben oder Leistungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Geschäftspartner aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Geschäftspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch

Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Geschäftspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Geschäftspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Geschäftspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(9) Der Geschäftspartner haftet - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - unbegrenzt auf Schadensersatz, soweit er schuldhaft eine Vertragspflicht und/oder Nebenpflicht verletzt hat; dies gilt auch, soweit er fahrlässig gehandelt hat.

§ 9 Produzentenhaftung und Freistellung

(1) Ist der Geschäftspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Insbesondere ist der Geschäftspartner für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt bzw. auf eine von ihm fehlerhaft erbrachte Leistung zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Geschäftspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Geschäftspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Geschäftspartner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 20 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, verarbeitet wurde.

§ 11 Schutzrechte, Rechtskonformität

(1) Der Geschäftspartner steht nach Maßgabe des Absatzes 3 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte und/oder erbrachte Leistungen keine Rechtsvorschriften, Regeln, Richterliche oder Behördliche Vorgaben oder Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Geschäftspartner steht nach Maßgabe des Absatzes 3 dafür ein, dass für die ihm gelieferte Produkte die Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigungen vorliegen sowie Ursprungsbezeichnungen und Kennzeichnungsvorgaben beachtet werden, die in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, bestehen.

(3) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritten gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzungen erheben und/oder wegen Nichtbestehen der in Absatz 2 genannten Anforderungen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Geschäftspartner nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(4) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 12 Rücktrittsrecht

(1) Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn der Geschäftspartner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, soweit wir dem Geschäftspartner erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben.

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die einen sachlich gerechtfertigten Grund für einen fristlosen Rücktritt darstellen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

a. der Geschäftspartner insolvent ist;

b. Der Geschäftspartner die Lieferung und/oder Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

c. Besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Dies liegt insbesondere vor, wenn wir die bestellten Produkte und/oder Werkleistung in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können; dem Geschäftspartner werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 13 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Kronau. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Der Lieferant sicher zu, dass die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns durch ihn, oder von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Dienstleister im Sinne des MiLoG sichergestellt ist. Auf Anforderung hat der Lieferant dem Besteller entsprechende Nachweise unverzüglich vorzulegen. Der Besteller erhält auch die Möglichkeit jederzeit stichprobenartig Kontrollen durchzuführen und die Einhaltung der Mindestlohnbestimmung selbst zu prüfen. Im Falle der Unterschreitung der Mindestlohnzahlung durch den Lieferanten oder einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Dienstleister verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller unverzüglich darüber zu informieren, die Unterschreitung unverzüglich abzustellen und entsprechende Nachzahlungen vorzunehmen, also unverzüglich Abhilfe zu leisten. Außerdem verpflichtete sich der Lieferant, den Besteller von sämtlichen direkten Inanspruchnahmen durch Behörden oder Dritte vollumfänglich freizustellen. Der Besteller hat insoweit das Recht, diese Zahlung auch selbst zu leisten und dann beim Lieferanten Rückgriff zu nehmen.